

Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung

Keine Krankenversicherung? Davon können wir nur abraten!

Wer nicht krankenversichert ist, muss im Krankheitsfall in Deutschland die Kosten für die ärztliche Behandlung und Medikamente selbst bezahlen. Die Versorgung von Kranken ist in Deutschland sehr gut, allerdings auch teuer. **Wir raten dringend dazu, eine Krankenversicherung abzuschließen.**

Kostenbeispiel für:

Zahnbehandlung: 1.280 €
Ambulante Operation: 752 €
Schwangerschaft und Entbindung: 5.675 €
Stationäre Behandlung: 2.020 €

Dagegen steht:

Monatlicher Versicherungsbeitrag:
ca. 120 €

Gesetzliche Krankenversicherung

In Deutschland sind Studierende an Hochschulen im Fachstudium bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres in der gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtig.

Der Versicherungsbeitrag für Studierende unterscheidet sich bei den gesetzlichen deutschen Krankenkassen ein wenig. Er beträgt aktuell (**WS 2024/2025**) ca. 120 € pro Monat, d.h. ca. 720 € pro Semester. Für Studierende gilt die gesetzliche Krankenversicherung erst mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Immatrikulation. Die Zeit zwischen der Einreise nach Deutschland und der Immatrikulation ist nicht abgedeckt. Wir raten, hierfür eine separate Versicherung abzuschließen.

Private Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von der gesetzlichen Krankenversicherung. Die privaten Krankenversicherungsgesellschaften haben nicht in allen deutschen Städten Agenturen. Die Versicherung entscheidet frei über die Aufnahme einer Person. Wenn erhebliche Vorerkrankungen vorliegen, sind die Chancen gering, in eine private Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand der betreffenden Person sowie nach dem Leistungsumfang. Beachten Sie unbedingt die Versicherungsbedingungen, die besondere Abmachungen zur Erstattung von Kosten oder zu Höchstsätzen von Arzthonoraren enthalten. Zum Teil müssen (Zahn-) Arztrechnungen zunächst selbst bezahlt werden und dann die Rechnungen bei der Versicherungsgesellschaft zur Rückerstattung der Kosten per Post eingereicht werden. Auch Kündigungsfristen, Zahlungsmodus und Erreichbarkeit im Krankheitsfall sind unterschiedlich. Studierende, die in Landshut einen Studienabschluss anstreben, sollten darauf achten, dass ihre Versicherung konform ist mit dem deutschen Pflichtversicherungsgesetz (§5 SGB ohne Altersbegrenzung und ohne Jahresfrist).

Immatrikulation

Bei der Immatrikulation müssen alle Studierenden (gemäß SKV-MV §2 BGB I) entweder

- a) eine **Mitgliedsbescheinigung einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse** für die Einschreibung an der Hochschule vorlegen (Bescheinigung, dass der/ die Studierende dort versichert ist) oder
- b) einen **Bescheid zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht** (Bescheinigung, dass er/sie von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung befreit). Der Bescheid wird von einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt (siehe Liste am Ende dieses Kapitels).

Studierende aus der EU und aus dem ERASMUS-Programm, Studierende aus Ländern mit denen es ein Sozialversicherungsabkommen gibt

Studierende aus Ländern mit einer **EHIC (European Health Insurance Card)** oder eine der **folgenden Anspruchsnachweise**:

Bescheinigungen BH 6 aus Bosnien und Herzegowina, Bescheinigung D/RM 111 aus Mazedonien, Bescheinigung DE/MNE 111 aus Montenegro, Bescheinigung DE 111 SRB aus Serbien, Bescheinigung A/TN 11 aus Tunesien oder Bescheinigung A/T 11 aus der Türkei.

Diese Studierenden legen im Falle einer medizinisch notwendigen Behandlung dem/der behandelnden Arzt/Ärztin in Deutschland die EHIC oder den entsprechenden Nachweis aus dem Heimatland (siehe oben) vor. **Alle Vorsorgeuntersuchungen und Erkrankungen, die nicht sofort medizinisch notwendig sind, sollten vorher mit der Krankenkasse aus dem Heimatland besprochen werden.**

Der Krankenversicherungsschutz aus einem Land der Europäischen Union gilt auch für die Zeit vor der Immatrikulation. Eine zusätzliche Versicherung bis zur Immatrikulation ist deshalb nicht notwendig. **Für die Immatrikulation gilt: Studierende legen die EHIC oder den Nachweis oben aus dem Heimatland bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland vor. Sie erhalten dann von der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland die notwendige Versicherungsbescheinigung zur Immatrikulation an der Hochschule.**

Bitte beachten Sie:

Mit Aufnahme eines **Nebenjobs** neben dem Studium werden diese Studierenden krankenversicherungspflichtig in der deutschen studentischen Krankenversicherung.

Studierende, die im Rahmen der Familienversicherung in Deutschland krankenversichert sind

Studierende, deren Eltern oder Ehegatte/-in in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind/ist, können unter bestimmten Bedingungen bis zum 25. Lebensjahr im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei versichert werden. In diesen Fällen ist bei der Immatrikulation eine entsprechende Mitgliedsbescheinigung vorzulegen.

Studierende im Studienkolleg, im Deutschkurs, im Propädeutischen Vorsemester

Studierende im Studienkolleg, im Deutschkurs und im Propädeutischen Vorsemester sind nicht krankenversicherungspflichtig, denn sie sind nicht für ein Fachstudium, sondern für ein **Vorfachstudium** eingeschrieben. Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht verpflichtet, diese Studierenden aufzunehmen. Sofern eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich ist, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Mit der Aufnahme des Fachstudiums kann ein Wechsel in die gesetzlichen Krankenkassen erfolgen. Zu diesem Wechsel rät die Hochschule dringend. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Monzel (s.u.).

Studierende, die 30 Jahre oder älter sind

Mit Vollendung des 30. Lebensjahres endet in Deutschland die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Liegen Vorversicherungszeiten bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vor, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei dieser gesetzlichen Krankenkasse möglich. Ist dies nicht der Fall oder nicht gewünscht, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Siehe auch oben Immatrikulation b)

Doktorand/innen

Die Immatrikulation zu Promotionszwecken stellt ein Studium nach einer wissenschaftlichen Ausbildung dar und fällt daher nach der gesetzlichen Regelung nicht unter den günstigen Studierendentarif. Liegen Vorversicherungszeiten bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vor, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei dieser gesetzlichen Krankenkasse möglich, allerdings nicht zum Studierendentarif. Liegen keine Vorversicherungszeiten vor oder ist eine gesetzliche Krankenversicherung nicht gewünscht, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Reisekrankenversicherungen

Reisekrankenversicherungen umfassen nur wenige Leistungen. Sie sind nur für Kurzaufenthalte in Deutschland geeignet, da sie einen umfangreichen Krankheitsfall, eine Zahnarztbehandlung oder Vorsorgeuntersuchungen nicht abdecken. **Für einen längeren Aufenthalt von mehr als 6 Monaten in Deutschland, wie ein Studium mit akademischem Abschluss oder eine Promotion, sind diese Versicherungen in der Regel ungeeignet.**

Studierende, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen möchten

Studierende, die auf das Recht verzichten wollen, zum günstigen Studierendentarif in Deutschland krankenversichert zu sein, haben die Möglichkeit, sich **bis drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht, das ist i.d.R. die Studienaufnahme in Deutschland, von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen.** Hierfür sucht der/die Studierende eine deutsche gesetzliche Krankenkasse auf und legt den Zulassungsbescheid der Hochschule Landshut und Unterlagen über seine/ihre private Krankenversicherung vor. Die Krankenkasse kann dann den für die Immatrikulation notwendigen Befreiungsbescheid ausstellen. Beachten Sie jedoch: Diese Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer in Deutschland und kann nicht widerrufen werden. Daher raten wir davon ab.

Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Haftpflichtversicherung

Es wird dringend empfohlen, spätestens nach der Ankunft eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung kommt für Schäden auf, die einem anderen zugefügt werden, z.B. durch Unvorsichtigkeit (Verursachen eines Unfalls als Fahrradfahrer/in). Bitte erkundigen Sie sich, ob Sie im Heimatland bereits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch in Deutschland gültig ist.

**Einige gesetzliche Krankenkassen mit Geschäftsstelle
in Landshut: (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)**

Name der Krankenkasse:	Öffnungszeiten:
<p>AOK Bayern Geschäftsstelle Landshut</p> <p>Luitpoldstraße 28 84034 Landshut</p> <p>Sandra Jäger 0871 695-249 E-Mail: la.gesundheit@service.by.aok.de</p> <p>https://www.aok.de/pk/bayern/</p>	<p>Mo - Mi: 8.00 - 16.30 Uhr Do: 8.00 - 17.30 Uhr Fr: 8.00 - 15.00 Uhr</p>
<p>Techniker Krankenkasse (TK)</p> <p>Obere Hauptstr. 36 85354 Freising</p> <p>Lea Schwarz Tel: 040 - 460 65 10 41 37 Mobil unter: 0162 - 352 29 07 E-Mail: lea.schwarz@tk.de https://www.tk.de/</p>	<p>Mo: 9.00 -16.00 Uhr Mi: 9.00 -17.00 Uhr Fr: 9.00 -13.00 Uhr</p>
<p>BARMER</p> <p>Altstadt 392a 84028 Landshut</p> <p>Sandra Lau Tel. +49871/14380539 / Whatsapp +49151 41461052 Mail sandra.lau@barmer.de</p> <p>Markus Spickenreither Tel. +49871/14380539 / Whatsapp +49151 18234295 Mail markus.spickenreither@barmer.de www.barmer.de</p>	<p>Mo - Mi: 9.00 - 18.00 Uhr Do: 9.00 - 19.00 Uhr Fr: 9.00 - 16.00 Uhr</p>
<p>DAK-Gesundheit Servicezentrum Landshut</p> <p>Seligenthaler Str. 8 84034 Landshut</p> <p>Tel.: 0871 9746890 www.dak.de</p>	<p>Mo - Mi: 8.00 - 16.00 Uhr Do: 8.00 - 17.00 Uhr Fr: 8.00 - 13.00 Uhr</p>
<p>IKK classic in Landshut</p> <p>Am Alten Viehmarkt 5</p> <p>im City Center Landshut Tel.: 08004551111</p> <p>https://www.ikk-classic.de/pk</p>	<p>Mo: 9.00 - 16.00 Uhr Di: 9.00 - 18.00 Uhr Mi: 9.00 - 14.00 Uhr Do: 9.00 - 18.00 Uhr Fr: 9.00 - 14.00 Uhr</p>